



BOTTMINGEN

**Verordnung
über die
familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung**

(Stand 25.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
1. Beitragsberechnung	4
§ 1 Gemeindebeiträge	4
§ 2 Gesuch und Beitragsausrichtung	4
§ 3 Beitragsbestätigung	4
§ 4 Auszahlung der Beiträge	5
2. Gebühren	5
§ 5 An- und Abmeldung Tagesstruktur, Beitragsgesuche	5
§ 6 Gebühren für besondere Aufwendungen	5
3. Härtefälle	6
§ 7 Härtefall- und Ausnahmeregelung	6
B. Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde	6
§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung	6
C. Schulergänzende Tagesstruktur	6
1. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme	6
§ 9 Angebote, Module	6
§ 10 Modulbelegung	7
§ 11 Aufnahme	7
2. Betrieb des Tagesstrukturangebots	8
§ 11a Betriebskonzept	8
§ 12 Aufgaben	8
§ 12a Organisation und Leitung	9
§ 13 Räumlichkeiten	9
§ 14 Schulweg und Standortwechsel	9
§ 15 Betreuungsschlüssel	9
§ 16 aufgehoben	9
§ 17 aufgehoben	9
§ 18 Verpflegung	10
§ 19 Verbindliche Anmeldung	10
§ 20 Änderungen und Abmeldungen	10
§ 21 Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge	10

§ 22 Schulanlässe	11
3. Ferienbetreuungsangebot Tagesstruktur (FATS)	11
§ 23 Angebotsumfang	11
§ 24 Betreuung	11
§ 25 Verpflegung	12
§ 26 Räumlichkeiten	12
§ 27 Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge	12
§ 28 aufgehoben	12
D. Schlussbestimmungen	12
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 30 Inkrafttreten	12
ANHANG I: Tarifliste für Beiträge der Gemeinde	13
ANHANG II: Gebührentarif Tagesstruktur- und FATS-Angebote	15

Verordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung¹

vom 17.08.2021 (Stand 25.11.2025)

Der Gemeinderat Bottmingen erlässt gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180) sowie § 17 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 15.12.2020 (FEB-Reglement) folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Beitragsberechnung

§ 1

Gemeindebeiträge² Die Neuberechnung der Gemeindebeiträge erfolgt jährlich auf den 1. August (Schuljahresbeginn) aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation des Vorjahres.

§ 2

Gesuch und Beitragsausrichtung³ ¹ Das Gesuch um Gemeindebeiträge ist der Gemeindeverwaltung alljährlich bis Ende März vor Beginn des neuen Schuljahres mit speziellem Formular einzureichen.⁴

² Das Gesuch ist wahrheitsgetreu auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Gesuch stellende Person hat dafür besorgt zu sein, dass die für die Beitragsberechnung benötigten Grundlagendaten (Steuererklärung des Vorjahres) gleichzeitig mit dem Beitragsgesuch vorliegen.

³ Bei bereits laufendem Schuljahr entsteht eine allfällige Anspruchsberechtigung ab dem Folgemonat der Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen. Es erfolgt keine rückwirkende Beitragsausrichtung.

⁴ 5

§ 3

Beitragsbestätigung Die Gemeindeverwaltung prüft die Beitragsberechtigung anhand der eingereichten Steuerunterlagen des Vorjahres und bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Höhe des Beitrags in der Regel für die Dauer des gesamten Schuljahres. Über die Beitragsberechtigung wird das Ressort Steuern der Gemeindeverwaltung informiert.

¹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

² Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁵ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

§ 4⁶

Auszahlung der Beiträge

¹ Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt an die Eltern resp. bei Sozialhilfeempfangenden direkt an die Sozialen Dienste der Gemeindeverwaltung. Im Bereich des Tagesstrukturangebots werden sie direkt mit den Tagesstrukturkosten verrechnet.

² Für die Geltendmachung reichen die Eltern der Gemeindeverwaltung die Kopien der Rechnungen der Betreuungsinstitution ein, dies

- im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung monatlich,
- im Bereich der frühen Sprachförderung quartalsweise.

Bis zum 10. des jeweiligen Monats eintreffende Rechnungen werden noch im laufenden Monat vergütet; später eintreffende Rechnungen in der Regel erst im Folgemonat.

³ Im Bereich des Tagesstrukturangebots erfolgt die Rechnungsstellung, inkl. Verrechnung mit allfälligen Gemeindebeiträgen, im Voraus pro Semester. Allfällige Differenzbuchungen werden nach dem Semester verrechnet.

2. Gebühren

§ 5⁷

An- und Abmeldung Tagesstruktur, Beitragsgesuche

Keine Gebühren werden erhoben für

- fristgerechte An- und Abmeldungen bei der schulergänzenden Tagesstruktur,
- An- und Abmeldungen bei der schulergänzenden Tagesstruktur infolge Zu- oder Wegzugs,
- Gesuche um Gemeindebeiträge.

§ 6⁸

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Für ausserordentliche Aufwendungen von Schulsekretariat und Verwaltung werden Gebühren nach anfallendem administrativem Aufwand erhoben.

² Im Bereich der Tagesstruktur sind dies bspw. Gebühren für Abmeldungen ausserhalb der Vorgaben gemäss § 20.

³ Im Bereich der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen sind dies bspw. Gebühren für

- verursachten Verwaltungsaufwand bei widerrechtlich bezogenen Gemeindebeiträgen aufgrund von unwahren Angaben.

⁶ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁷ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁸ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

3. Härtefälle

§ 7⁹

Härtefall- und Ausnahmeregeln

¹ Über Härte- und Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

² Davon ausgenommen sind im Tagesstrukturbereich die Verpflegungskosten; diese werden immer in Rechnung gestellt.

B. Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde

§ 8

Voraussetzungen der Anerkennung

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Spielgruppen durch die Gemeinde orientieren sich am Qualitätsleitfaden für Spielgruppen des Fachbereichs Familien der Sicherheitsdirektion BL vom August 2017¹⁰.

C. Schulergänzende Tagesstruktur¹¹

1. Angebot und Richtlinien für die Teilnahme

§ 9¹²

Angebote, Module

¹ Das schulergänzende Tagesstrukturangebot der Gemeinde Bottmingen umfasst modulare Betreuungseinheiten (Module), die folgende Betreuungszeiten abdecken:

- a. während der Schulzeit:
 - Mittagstisch (12:00 – 14:00 Uhr);
 - div. Nachmittagsmodule (14:00 – 18:00 Uhr);
- b. in den Schulferien (gemäss Abs. 3):
 - Ferienbetreuungstage (08:00 – 18:00 Uhr).

² Die Module sind jeweils als Ganzes zu belegen.

³ In den Sommerferien (während vier Ferienwochen) und in den Herbstferien wird eine Ferienbetreuung angeboten.

^{3bis} Die Ausgestaltung der verschiedenen Module ist im Betriebskonzept festgehalten.¹³

⁴ Die Module können für unregelmässige Teilnahmen von Kindern, die das Tagesstrukturangebot bereits besuchen, geöffnet werden. Dies jedoch nur

⁹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹⁰ <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/fachbereich-familien>

¹¹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹² Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹³ Ergänzung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

- im Rahmen der bestehenden betrieblichen Möglichkeiten,
- im Rahmen der Prioritäten gemäss § 11 Abs. 3 dieser Verordnung sowie
- zu den gleichen finanziellen Bedingungen.

Die Teilnahme bedingt eine rechtzeitige Anmeldung.

§ 10

Modulbelegung¹⁴

1 15

² Der Schulrat kann in Absprache mit der Schulleitung eine Mindestzahl der zu belegenden Module festlegen.

³ Die Schulleitung bringt einmal jährlich dem Schulrat die Modulbildung zur Kenntnis.

⁴ Liegt der Durchschnitt aller teilnehmenden Kinder unter acht Teilnehmenden pro Modul, sind die Situation und das Angebot vom Schulrat zu prüfen und ist dem Gemeinderat Antrag über das weitere Vorgehen zu stellen.

§ 11¹⁶

Aufnahme

¹ Die Aufnahme der Kinder in die einzelnen Module des Tagesstrukturangebots richtet sich nach § 10 FEB-Reglement.

² Das Tagesstrukturangebot steht den Kindern des Kindergartens und der Primarschule der Gemeinde Bottmingen offen.

³ Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien in absteigender Priorität:

- a. Kinder mit Geschwistern, die das Tagesstrukturangebot bereits besuchen, haben Vorrang;
- b. Kinder, die für die meisten anderen Module angemeldet sind;
- c. Kinder, für deren Aufnahme andere wichtige Gründe vorliegen.

⁴ Sind Module bereits belegt, wird für Kinder, die nicht aufgenommen werden können, eine Warteliste geführt.

5 17

¹⁴ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹⁵ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

¹⁶ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹⁷ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

2. *Betrieb des Tagesstrukturangebots*¹⁸

§ 11a¹⁹

- Betriebskonzept ¹ Strategie, Ziele und Massnahmen des Tagesstrukturangebots sind in einem Betriebskonzept festzuhalten. Das Konzept umfasst sowohl den betriebswirtschaftlichen als auch den pädagogischen Bereich.
- ² Das Betriebskonzept ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 12²⁰

- Aufgaben ¹ Neben der Aufsicht über das Tagesstrukturangebot obliegen dem Gemeinderat folgende Aufgaben:
- Entscheid über die Reduktion von Elternbeiträgen.
- ² Der Schulrat nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Aufsicht über den Tagesstrukturbetrieb,
 - einmal jährlich Überprüfung der Durchführung der Module,
 - Festlegung der Mindestzahl der zu belegenden Module nach Absprache mit der Schulleitung,
 - Entscheid über Beschwerden gegen einen Ausschluss,
 - Entscheid über Beschwerden gegen Gebührenerhebungen,
 - Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung gemäss § 21 Abs. 2 FEB-Reglement.
- ³ Der Verwaltungsleitung obliegen folgende Aufgaben:
- Anstellungsinstanz der Tagesstrukturleitungs- und Betreuungspersonen, inkl. Festlegung des Beschäftigungsgrads, auf Antrag der Schulleitung.
- ⁴ Der Schulleitung obliegen die übergeordnete operative und pädagogische Führung und Organisation des Tagesstrukturangebots. Im Weiteren kommen ihr folgende Aufgaben zu:
- Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Tagesstrukturleitung,
 - Verantwortung für die Erstellung von Betriebskonzept und Betriebshandbuch,
 - Verantwortung für die Berichterstattung an die übergeordnete Steuerung der Tagesstruktur, inkl. FATS.
- Die Detailaufgaben ergeben sich aus der Funktionsbeschreibung.
- ⁵ Der Tagesstrukturleitung kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
- Operative Gesamtverantwortung für das Tagesstrukturangebot mit gemeinsamer Wahrnehmung standortübergreifender

¹⁸ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

¹⁹ Ergänzung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²⁰ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

- Aufgaben (in Absprache mit der Schulleitung);
- operative Führung mit organisatorischer, personeller, betrieblicher und finanzieller Standortverantwortung (Details gemäss Funktionsbeschreibung);
- Organisation des Anmeldeverfahrens;
- Einteilung der Schülerinnen und Schüler in die Module;
- Umsetzung der Gebührenerhebung.

⁶ Die pädagogische Leitung sorgt insbesondere für die einheitliche Umsetzung der pädagogischen Vorgaben mit fachlichen Führungsaufgaben pro Standort.

§ 12a²¹

Organisation und Leitung

¹ Organisation und Leitung erfolgen gemäss Organisationsstrukturen der Tagesstruktur, welche im Betriebskonzept festgehalten sind.

² Die Details des operativen Betriebs sowie der Prozesse werden in einem Betriebshandbuch festgelegt.

§ 13²²

Räumlichkeiten

Der Tagesstruktur stehen die Räumlichkeiten und Aussenareale der Bottminger Schulen zur Verfügung.

§ 14²³

Schulweg und Standortwechsel

¹ Der Weg von zuhause zum Tagesstrukturstandort und zurück liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

² Auf dem Weg von der Schule zum Tagesstrukturstandort und bei Standortwechseln innerhalb des Tagesstrukturablaufs werden die Kinder in der Regel begleitet, ausser sie verfügen über die schriftliche Einwilligung der Eltern, diese unbegleitet zu bewältigen.

§ 15

Betreuungsschlüssel

In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:

- bis 9 Kinder: eine Betreuungsperson,
- ab 10 Kindern: zwei Betreuungspersonen,
- bei jeweils 10 weiteren Kindern eine Betreuungsperson mehr.

§ 16²⁴

§ 17²⁵

²¹ Ergänzung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²² Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²³ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²⁴ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

²⁵ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

§ 18

Verpflegung ¹ Die Verpflegung besteht aus ausgewogenen und kindesgerechten Mahlzeiten.²⁶

² 27

§ 19²⁸

Verbindliche Anmeldung ¹ Die Anmeldung für das Tagesstrukturangebot (inkl. FATS) erfolgt jährlich bis spätestens 28. Februar verbindlich für das ganze nachfolgende Schuljahr.

² Anmeldungen nach dem Anmeldetermin können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden, wenn die betrieblichen Kapazitäten dies zulassen. Das Gleiche gilt für Zuziehende.

§ 20²⁹

Änderungen und Abmeldungen ¹ Dauerhafte Änderungen am vereinbarten Betreuungsumfang können nur in begründeten Fällen sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten einmal pro Schuljahr mit Geltung für das restliche Schuljahr vorgenommen werden.

² Dauerhafte Abmeldungen vom Tagesstrukturangebot sind jederzeit möglich und haben schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

³ Vorübergehende Abmeldungen vom vereinbarten Betreuungsumfang führen grundsätzlich zu keiner Reduktion des Beitrags. Eine solche erfolgt nur bei Abwesenheit des Kindes aufgrund von Krankheit oder Unfall mit einer Dauer von mehr als vier Wochen (Arztzeugnis). Verpflegungskosten werden in diesem Fall ab dem zweiten Tag nach der Abmeldung nicht in Rechnung gestellt.

§ 21³⁰

Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge ¹ Für die Nutzung des Tagesstrukturangebots werden Gebühren gemäss Anhang II dieser Verordnung erhoben. Hierfür massgeblich sind die angemeldeten Module (inkl. Änderungen gemäss § 20) resp. die spontan gebuchten zusätzlichen Module.

² Die Gemeinde leistet bei Bottminger Kindern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge gemäss Anhang I dieser Verordnung.

³ Falls mehrere Kinder der gleichen Familie die Tagesstruktur be-

²⁶ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²⁷ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

²⁸ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

²⁹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³⁰ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

suchen, werden folgende Rabatte auf den Elternbeiträgen gewährt, wobei für das Kind mit der höchsten Betreuungszeit der volle Elternbeitrag (pro Stunde) gemäss Anhang I dieser Verordnung berechnet wird:

- für das zweite Kind 25 % Rabatt
- und für jedes weitere Kind 50 % Rabatt.

⁴ Erziehungsberechtigte von Kindern ohne Wohnsitz in Bottmingen haben den maximalen Betreuungskostenansatz für Bottminger Kinder (zuzüglich Mahlzeiten) zu entrichten.

§ 22³¹

Schulanlässe Findet ein Schulanlass während eines gebuchten Tagesstrukturmoduls statt, erfolgt keine Kostenrückerstattung – sowohl für das gebuchte Modul als auch für die Verpflegung.

3. Ferienbetreuungsangebot Tagesstruktur (FATS)³²

§ 23³³

Angebotsumfang ¹ Den Kindern des Kindergartens und der Primarschule Bottmingen steht während vier Sommerferienwochen sowie in den Herbstferien ein Ferienbetreuungsangebot zur Verfügung.

² Das Ferienbetreuungsangebot wird tageweise gebucht.

³ Damit Ausflüge möglich sind, müssen sich die angemeldeten Kinder an eine Blockzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr halten. Davor und danach gibt es eine Ein- und Auslaufzeit von je einer Stunde.

⁴ Bei der Anmeldung haben die Kinder der Tagesstruktur Bottmingen Vorrang vor weiteren Bottminger Kindern. Bei entsprechender Kapazität kann das Angebot für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz geöffnet werden.

§ 24³⁴

Betreuung ¹ Pro Ferientag sind mindestens zwei Betreuungspersonen der Tagesstruktur anwesend.

² Es wird mindestens eine Fachperson mit der Hauptverantwortung eingesetzt. Als weitere Begleitpersonen können auch andere, entsprechend geeignete Betreuungspersonen eingesetzt werden.

³ In der Regel erfolgt die Betreuung der Kinder wie folgt:

³¹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³² Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³³ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³⁴ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

- bis 14 Kinder: 2 Betreuungspersonen;
- ab 15 Kindern: 3 Betreuungspersonen;
- ab 22 Kindern: 4 Betreuungspersonen;
- usw.

§ 25³⁵

Verpflegung Für die Verpflegung während des ganzen Tages ist gesorgt.

§ 26³⁶

Räumlichkeiten Die Aktivitäten (Ausnahme: Ausflüge) finden i. d. R. in den Räumlichkeiten und auf dem Areal der Bottminger Schulen statt.

§ 27

Nutzungsgebühren und Gemeindebeiträge ¹ Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots werden Gebühren gemäss Anhang II dieser Verordnung erhoben.

² Die Gemeinde leistet bei Bottminger Kindern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge gemäss Anhang I dieser Verordnung.

³ Erziehungsberechtigte von auswärtigen Kindern haben die vollen Gebühren, zuzüglich der Verpflegungskosten, zu entrichten.

§ 28³⁷

D. Schlussbestimmungen

§ 29

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Tarif- und Gebührenordnung über die Familien ergänzende Kinderbetreuung vom 18.09.2007 sowie die Verordnung über die Tagesschule vom 18.09.2007 aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt rückwirkend per 01.08.2021 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 17.08.2021 mit Beschluss Nr. 201-207 und in Kraft gesetzt per 01.08.2021.

Teilrevidiert durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-216 vom 25.11.2025 mit Inkraftsetzung per 01.01.2026 resp. Wirkung ab Schuljahr 2026/2027.

³⁵ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³⁶ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³⁷ Aufgehoben am 25.11.2025, mit Wirkung ab 01.01.2026

ANHANG I: Tarifliste für Beiträge der Gemeinde

Einkommen				Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto)*		Gemeinde- beitrag	Eltern- beitrag
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr	in % der Betreuungskosten	
2'791	33'488	2'400	28'800	90.0	10.0
2'907	34'884	2'500	30'000	89.1	10.9
3'023	36'279	2'600	31'200	88.2	11.8
3'140	37'674	2'700	32'400	87.3	12.7
3'256	39'070	2'800	33'600	86.4	13.6
3'372	40'465	2'900	34'800	85.5	14.5
3'488	41'860	3'000	36'000	84.5	15.5
3'605	43'256	3'100	37'200	83.5	16.5
3'721	44'651	3'200	38'400	82.5	17.5
3'837	46'047	3'300	39'600	81.4	18.6
3'953	47'442	3'400	40'800	80.4	19.6
4'070	48'837	3'500	42'000	79.3	20.7
4'186	50'233	3'600	43'200	78.2	21.8
4'302	51'628	3'700	44'400	77.0	23.0
4'419	53'023	3'800	45'600	75.9	24.1
4'535	54'419	3'900	46'800	74.8	25.2
4'651	55'814	4'000	48'000	73.6	26.4
4'767	57'209	4'100	49'200	72.4	27.6
4'884	58'605	4'200	50'400	71.2	28.8
5'000	60'000	4'300	51'600	70.0	30.0
5'116	61'395	4'400	52'800	68.7	31.3
5'233	62'791	4'500	54'000	67.5	32.5
5'349	64'186	4'600	55'200	66.0	34.0
5'465	65'581	4'700	56'400	64.6	35.4
5'581	66'977	4'800	57'600	63.1	36.9
5'698	68'372	4'900	58'800	61.7	38.3
5'814	69'767	5'000	60'000	60.2	39.8
5'930	71'163	5'100	61'200	58.7	41.3
6'047	72'558	5'200	62'400	57.1	42.9
6'163	73'953	5'300	63'600	55.6	44.4
6'279	75'349	5'400	64'800	54.0	46.0
6'395	76'744	5'500	66'000	52.5	47.5
6'512	78'140	5'600	67'200	50.9	49.1
6'628	79'535	5'700	68'400	49.2	50.8
6'744	80'930	5'800	69'600	47.6	52.4
6'860	82'326	5'900	70'800	46.0	54.0
6'977	83'721	6'000	72'000	44.3	55.7
7'093	85'116	6'100	73'200	42.7	57.3
7'209	86'512	6'200	74'400	41.0	59.0
7'326	87'907	6'300	75'600	39.4	60.6
7'442	89'302	6'400	76'800	37.8	62.2
7'558	90'698	6'500	78'000	36.1	63.9
7'674	92'093	6'600	79'200	34.5	65.5

Einkommen			
Einkommen brutto		Anrechenbares Einkommen (netto)*	
pro Monat	pro Jahr	pro Monat	pro Jahr
7'791	93'488	6'700	80'400
7'907	94'884	6'800	81'600
8'023	96'279	6'900	82'800
8'140	97'674	7'000	84'000
8'256	99'070	7'100	85'200
8'372	100'465	7'200	86'400
8'488	101'860	7'300	87'600
8'605	103'256	7'400	88'800
8'721	104'651	7'500	90'000
8'837	106'047	7'600	91'200
8'953	107'442	7'700	92'400
9'070	108'837	7'800	93'600
9'186	110'233	7'900	94'800
9'302	111'628	8'000	96'000
9'419	113'023	8'100	97'200
9'535	114'419	8'200	98'400
9'651	115'814	8'300	99'600
9'767	117'209	8'400	100'800
9'884	118'605	8'500	102'000
10'000	120'000	8'600	103'200

Beitragssätze Eltern- und Gemeindebeiträge	
Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
in % der Betreuungskosten	
32.9	67.1
31.2	68.8
29.6	70.4
28.0	72.0
26.3	73.7
24.6	75.4
22.9	77.1
21.2	78.8
19.5	80.5
17.8	82.2
16.1	83.9
14.4	85.6
12.6	87.4
10.9	89.1
9.1	90.9
7.3	92.7
5.5	94.5
3.6	96.4
1.8	98.2
0.0	100.0

* Anrechenbares Einkommen gemäss § 4 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule vom 15.12.2020

ANHANG II: Gebührentarif Tagesstruktur- und FATS-Angebote³⁸

Kosten der Tagesstruktur³⁹	
Kosten Betreuung	CHF 11.00/Stunde ⁴⁰
Mittagessen	Es wird der Cateringpreis für das Mittagessen verrechnet. ⁴¹
Gemeindebeiträge für Bottminger Kinder werden bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200/Jahr ausgerichtet.	Anhang I dieser Verordnung

Kosten der Ferienbetreuung Tagesstruktur (FATS)⁴²	
Kosten Betreuung, inkl. Ausflüge und Material	CHF 95.00/Tag ⁴³
Verpflegung	CHF 15.00/Tag
Gemeindebeiträge für Bottminger Kinder werden bis zu einem anrechenbaren Einkommen von CHF 103'200/Jahr ausgerichtet.	Anhang I dieser Verordnung

Rabatt bei mehreren Kindern derselben Familie	
Rabatt bei gleichzeitig mehreren Kindern derselben Familie an der Tagesstruktur resp. FATS ⁴⁴	- voller Elternbeitrag für das Kind mit der längsten Betreuungszeit - 25 % Rabatt für das zweite Kind - 50 % Rabatt für jedes weitere Kind

An die Kosten der Verpflegung (Essenskosten) werden grundsätzlich keine Gemeindebeiträge ausgerichtet.

³⁸ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

³⁹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴⁰ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴¹ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴² Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴³ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026

⁴⁴ Änderung vom 25.11.2025, in Kraft per 01.01.2026